

Arbeitskreis Migration Ukraine

27. April 2022

Dilowan Döhning, Dr. Regine Nowack, DW-SH

Ukraine

Gliederung

- **Einreise und rechtmäßiger Aufenthalt**
- **Passpflicht**
- **Verteilung**
- **Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG**
 - **Erfasster Personenkreis**
 - **Antrag, Fiktionsbescheinigung, Erteilung AE**
 - **Zweckwechsel**
 - **Mitwirkungspflichten**
 - **Sozialleistungen**
 - **Zugang zu Erwerbstätigkeit/Integrationskursen**
 - **Familiennachzug**
- **Mögliche andere Aufenthaltserlaubnisse**
- **Menschen, die nicht vom Durchführungsbeschluss (EU) erfasst sind**
- **Weitere Themen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine**
- **Anhänge**

Ukraine: Einreise und rechtmäßiger Aufenthalt

- Ausgangssituation
 - Erfordernis eines AT für Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet, § 4 AufenthG
- Ausnahme:
 - Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bei Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet bis zum **31. August 2022** für folgenden Personenkreis:
 - Ausländer, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben
 - Ukrainische Staatsangehörige, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, sich aber zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben
 - Drittstaatsangehörige und Staatenlose mit Flüchtlingsanerkennung oder gleichwertigem internationalem oder nationalem Schutz in der Ukraine, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, sich aber zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben
 - Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben
 - Diese Personen können bis zum **31. August 2022** einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen

Vgl. UkraineAufenthÜV, 7. März 2022 [in der Fassung der Ersten VO zur Änderung der UkraineAufenthÜV vom 08.04.2022](#)

Ukraine: Passpflicht

– Ausgangssituation:

➤ Passpflicht für Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet, § 3 AufenthG

– Ausnahmen

– Ukrainische Staatsangehörige mit UKR ID-Karte Modell 2015

➤ UKR ID-Karte Modell 2015 wird bis zum 23. Februar 2023 als Passersatz anerkannt

– Personen ohne gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz, die von UkraineAufenthÜV erfasst sind:

➤ Befreiung von der Passpflicht gemäß § 14 AufenthV, bis Passbeschaffung wieder zumutbar wird

Vgl. BMI, 18. März 2022

Ukraine: Verteilung

Menschen, die Schutzgesuch äußern oder Antrag gemäß § 24 AufenthG stellen

– Bundesweite Verteilung

➤ Seit 16. März 2022 EASY-Verteilung nach Königsteiner Schlüssel, vgl. BMI, 15.

März 2022

➤ Voraussichtlich ab dem 2. Mai 2022 FREE-Verteilung, vgl. MILIGH, 12. April

2022

– „Kreisverteilung“ in SH nach dem Landesaufnahmegesetz durch das LaZuF, vgl.

zu Einzelheiten MILIGSH, Erlass vom 10. März 2022 in geänderter Fassung vom

11. März 2022; MILIGSH, 12. April 2022

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

Menschen, für die aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) § 24 AufenthG zur Anwendung kommt

- **Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten sowie ihre Familienangehörigen**
 - Art. 2. Abs. 1 lit.a) und lit. c) Durchführungsbeschluss (EU)
 - Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit mittels Pass (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder Passersatz oder der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere Personalausweisen (BMI, 14. April 2022, zu 1.a)).
 - Von einer Vertreibung am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion ist ohne weitere Prüfung auszugehen (BMI, 14. April 2022, Ziff. 1).
 - Erfasst werden auch Personen, die nicht lange (höchstens 90 Tage) vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine (inkl. Krim, Donezk, Luhansk) geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z.B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können (BMI, 14. April 2022, Ziff. 5).

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

Menschen, für die aufgrund des Durchführungsbeschlusses § 24 AufenthG zur Anwendung kommt

- **Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine sowie ihre Familienangehörigen, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben**

Art. 2 Abs. 1 lit. b) und c) Durchführungsbeschluss

- Schutz nach der GFK oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz sowie ein gleichwertiger nationaler Schutz (BMI, 14. April 2022, zu 1.b)).
- Nachweis durch Vorlage ukrainischer Reiseausweis für Flüchtlinge oder Reisedokument über den komplementären Schutz (BMI, 14. April 2022, Zu1.b)).
- Von einer Vertreibung am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge der militärischen Invasion ist ohne weitere Prüfung auszugehen (BMI, 14. April 2022, Ziff. 1).
- Erfasst werden auch Personen, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine (inkl. Krim, Donezk, Luhansk) geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z.B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können (BMI, 14. April 2022, Ziff. 5).

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

Menschen, für die aufgrund des Durchführungsbeschlusses § 24 AufenthG zur Anwendung kommt

- Familienangehörige iSd Art. 2 Abs. 1 c) Durchführungsbeschluss, also nur Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen oder von Staatenlosen oder Drittstaatsangehörigen mit internationalem oder gleichwertigem Schutz, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten

BMI, 14. April 2022, zu 1 c):

- Familie muss zum 24.02.2022 bereits bestanden haben
- Personen nach Art. 2 Abs. 1 Buchstaben a und b des Durchführungsbeschlusses müssen noch nicht im Bundesgebiet sein; aber Glaubhaftmachung der Absicht, noch ins Bundesgebiet gelangen zu wollen
- Ehegatte oder nicht verheirateter (auch gleichgeschlechtlicher) Partner in dauerhafter Beziehung (nur 1 Ehegatte, vgl. § 30 Abs. 4 AufenthG)
- Minderjährige ledige Kinder einer Person, die unter Art. 2 Abs. 1 a) oder b) fällt oder ihres Ehepartners (ehelich, außerehelich, adoptiert)

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

Menschen, für die aufgrund des Durchführungsbeschlusses § 24 AufenthG zur Anwendung kommt

- Familienangehörige iSd Art. 2 Abs. 1 c) Durchführungsbeschluss, also nur Familienangehörige von ukrainischen Staatsangehörigen oder von Staatenlosen oder Drittstaatsangehörigen mit internationalem oder gleichwertigem Schutz, die vor dem 24.02.2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten (Fortsetzung)

BMI, 14. April 2022

- Andere enge Verwandte, die
 - am 24.02.2022 innerhalb des Familienverbandes lebten,
 - und am 24.02.2022 vollständig oder größtenteils von einer unter Art. 2 Abs. 1 a) oder b) genannten Person abhängig waren (finanziell oder tatsächlich, z.B. nicht nur vorübergehende Unterhaltsgewährung am 24.02.2022, persönliche Pflege (auch wenn nicht vollumfänglich)
 - auch Kinder, die am Stichtag minderjährig waren, zum Zeitpunkt der Antragstellung aber volljährig sind
- Achtung: Eltern von minderjährigen ledigen Kindern sind nicht erfasst! Aber bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die einen rechtmäßigen ukrainischen unbefristeten AT besitzen und Elternteil eines ukrainischen Minderjährigen sind, ist prima facie davon auszugehen, dass dieser Elternteil nicht sicher und dauerhaft ins Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion zurückkehren kann, sodass sie Schutz gemäß Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses erhalten können

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

Menschen, für die aufgrund des Durchführungsbeschlusses § 24 AufenthG zur Anwendung kommt

- **Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine,**
 - die sich nachweisbar vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten, gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, **sowie ihre Familienangehörigen**
 - und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren

Art. 2. Abs. 2 Durchführungsbeschluss; BMI vom 14. April 2022. Ziff. 2

- Unbefristeten Aufenthalt gewährende AT sind den in einer Anlage beigefügten Mustern zu entnehmen
- Jedenfalls dann keine sichere oder dauerhafte Rückkehr in Herkunftsland/Herkunftsregion, wenn in Deutschland eine Duldung gemäß §§ 60, 60a AufenthG zu erteilen wäre
- **Personen, die sich mit einem nach ukrainischen Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, ist prima facie (widerleglich) von einer maßgeblichen Verbindung in der Ukraine und damit davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft ins Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion zurückkehren kann**
- Grundlage der Schutzgewährung ist § 24 AufenthG

Ukraine, AE gemäß § 24 AufenthG

Menschen, für die aufgrund des Durchführungsbeschlusses § 24 AufenthG zur Anwendung kommt

- **Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige**
 - **die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten**
 - **und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können**

(Art. 2 Abs. 3 und Erwägung (13) EU-Durchführungsbeschluss: MS können den EU Durchführungsbeschluss auf die dort genannten Personen anwenden)

BMI, 14. April 2022, Ziff. 4.: Schutzgewährung unter diesen Voraussetzungen:

- Keine Erfassung von Staatenlosen (Umsetzung abweichend von Durchführungsbeschluss)
- Keine Erfassung von Familienangehörigen
- Aufenthalt in der Ukraine am 24. Februar 2022, rechtmäßig und **nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt (d.h. Aufenthalt, der von vornherein 90 Tage nicht überschreitet)**
- Nachweis durch ukrainischer AT (Muster in Anlage), insbesondere Studierende und Personen mit AT zu Erwerbszwecken
- Alternativ Glaubhaftmachung, falls Schutzstatus oder dauerhafter AT zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangt werden konnte

Ukraine, AE gemäß § 24 AufenthG

Menschen, für die aufgrund des Durchführungsbeschlusses § 24 AufenthG zur Anwendung kommt

- **Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können (Fortsetzung)**

Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr

BMI, 14.04.2022, Ziff. 4.4 unter Bezug auf Kommission, Mitteilung vom 21.03.2022:

- Zurückstellung Prüfung bei begründeter Aussicht auf Erteilung eines anderen AT
- Prüfung ist Verfahren sui generis mit erheblichem Ermessensspielraum Mitgliedstaaten
- Mindestnormen in Art. 2 lit.c), Art. 6 Abs. 2 RL 2001/55/EG (konkrete Situationen bewaffneter Konflikte oder dauernder Gewalt, ernsthafte Gefahr systematischer oder weiterverbreiteter Menschenrechtsverletzungen); Beachtung GFK und GRch)
- Maßstab sind zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG; Prüfung durch die Ausländerbehörden der Länder!?

Ukraine, AE gemäß § 24 AufenthG

Menschen, für die aufgrund des Durchführungsbeschlusses § 24 AufenthG zur Anwendung kommt

- **Sonstige nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können (Fortsetzung)**

Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr

BMI, 14.04.2022, Ziff. 4.4 unter Bezug auf Kommission, Mitteilung vom 21.03.2022:

- Eritrea, Syrien, Afghanistan
- Es kann grundsätzlich im Rahmen der Prüfung sui generis keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden (hier sollte geprüft werden, ob Asyl oder Internationaler Schutz denkbar; dann u.U. Asylantrag günstiger; Beratung im Einzelfall erforderlich)
- Übrige Herkunftsländer:
 - Verweis auf Asylantragstellung beim BAMF bei Vortrag von Belangen, die Anforderungen eines Asylantrags gemäß § 13 AsylG erfüllen!?
 - Beteiligung BAMF gemäß § 72 Abs. 2 AufenthG, falls kein Vortrag von Belangen, die Anforderungen eines Asylantrags gemäß § 13 AsylG erfüllen und keine Möglichkeit der Ausländerbehörde, sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit zu prüfen

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

Menschen, für die aufgrund des Durchführungsbeschlusses § 24 AufenthG zur Anwendung kommt

- **Sonstige Ukrainische Staatsangehörige**

Erwägung (14) des Durchführungsbeschlusses (EU)

BMI, 14. April 2022, Ziff. 3.: Schutzgewährung unter diesen Voraussetzungen:

- Aufenthalt mit AT im Bundesgebiet
- Verlängerung nicht möglich, oder Erteilungsgrund entfallen oder nachträgliche Befristung denkbar
- Zeitpunkt der Einreise unerheblich
- Familienangehörige haben keinen Anspruch auf AT nach § 24 AufenthG

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

Menschen, für die aufgrund des Durchführungsbeschlusses § 24 AufenthG zur Anwendung kommt

- **Sonstige Ukrainische Staatsangehörige**

Erwägung (14) des Durchführungsbeschlusses (EU)

BMI, 14. April 2022, Ziff. 3.: Schutzgewährung unter diesen Voraussetzungen:

- Aufenthalt einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG im Bundesgebiet (außer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität gemäß § 60b AufenthG)
- Bisheriger Duldungsgrund ist entfallen
- Wegfall Duldungsgrund beruht nicht auf unterbliebener Mitwirkungs- oder einer Willensentscheidung des Geduldeten
- Aufhebung etwaiges Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 AufenthG ist auf Antrag zu prüfen
- Soweit Duldungsgrund fortbesteht, ist Zeitraum der Duldung großzügig zu bemessen und Duldung mit Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit zu versehen, falls keine gesetzlichen Erwerbstätigkeitsverbote

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

§ 24 AufenthG: Antrag, Fiktionsbescheinigung, Erteilung AE

- Mit Inkrafttreten des EU-Durchführungsbeschluss kommt § 24 AufenthG für den umfassten Personenkreis unmittelbar zur Anwendung (BMI, 14. März 2022)
- Von Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) ist zwingend abzusehen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)
- Vom Erfordernis der Einreise mit dem erforderlichen Visum (§ 5 Abs. 2 AufenthG) ist abzusehen (BMI, 24.02.2022)
- Antragstellung online möglich über www.Germany4Ukraine.de (wird nicht von allen ABHS genutzt)
- Mit Antrag auf Erteilung Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG Ausstellung Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 3 und 5 AufenthG (MILIG, 10. März 2022; BMI, 14. April 2022)
- Titelerteilung ab dem 4. März 2022 möglich, rückwirkend vom glaubhaft gemachten Zeitpunkt der Einreise, (BMI, 14. April 2022, Ziff. 8.3.).
- Titelerteilung für 1 Jahr, automatische Verlängerung um jeweils 6 Monate (maximal bis 24.03.2024)
- Keine Gebühren (BMI, 14. April 2014, Ziff. 8.3.)

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

§ 24 AufenthG: Zweckwechsel

BMI, 14.04.2022 weiter unklar bzw. widersprüchlich zum Thema Zweckwechsel; MILIGSH klärt mit BMI (vgl. 2. Länderschreiben MILIGSH vom 19.04.2022)

- BMI, Ziff. 8.2: Auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG bestehen keine Beschränkungen zum Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung des konkreten Aufenthaltstitels erfüllt sind
- Aber: § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG: Kein Zweckwechsel in bestimmte Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke der Ausbildung und der Erwerbstätigkeit, insbesondere Blaue Karte EU gemäß § 18b Abs. 2 AufenthG und Aufenthaltserlaubnis zum Studium nach § 16b AufenthG, nach Beantragung oder Gewährung § 24 AufenthG
- Beratung im Einzelfall erforderlich

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

§ 24 AufenthG: Verhältnis zum Asylverfahren

Asylantrag durch Äußerung Schutzbegehren?

- BMI, 14. April 2022, Ziff. 9: Äußerung Schutzbegehren = Asylgesuch führt nicht zu Asylverfahren, erst förmlicher Asylantrag.
- Soweit kein förmlicher Asylantrag, (wohl) kein Problem aus § 10 AufenthG
- Ggf. dennoch ausdrückliche Betonung, dass kein Asylantrag gestellt wird, empfehlenswert

Förmliche Stellung eines Asylantrags durch ukrainische Staatsangehörige, auch vor dem 24.02.2022

- **Soweit kein Antrag auf § 24 AufenthG: Bearbeitung Asylantrag durch BAMF**
- **Soweit Antrag auf § 24 AufenthG: Kein Betreiben des Asylverfahren**

Förmliche Stellung eines Asylantrags durch Drittstaatsangehörige

- **Betreiben des Asylverfahrens bis zur Erteilung AE gemäß § 24 AufenthG und Ruhen des Verfahrens gemäß § 32a Abs. 1 Satz 1 AsylG**

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

Mitwirkungspflichten: Passbeschaffung

- Zwar zwingendes Absehen von der Passpflicht für Erteilung AE, § 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
- Zwar Anerkennung UKR ID-Karte Modell 2015 bis zum 23.02.2023 (BMI, 18. März 2022)
- Zwar Befreiung von der Passpflicht, bis Passbeschaffung wieder zumutbar (BMI, 18. März 2022)
- Aber nach dem 23.02.2023 bzw. nach Zumutbarkeit Passbeschaffung
 - Passpflicht gemäß § 3 AufenthG
 - Mitwirkungspflichten gemäß § 48 Abs. 3 AufenthG

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

Mitwirkungspflichten: Passbeschaffung

- **Ukrainische Staatsangehörige**
 - Verlängerung abgelaufener Reisepässe handschriftlich durch Auslandsvertretung
 - Kinder über 16 J.: Handschriftlicher Eintrag und Hinzufügung Fotos
 - Ausstellung von Bescheinigungen im Sinne einer Identitätsklärung mit Lichtbild durch Auslandsvertretung
 - Reiseausweis für Ausländer soll erteilt werden bei Bescheinigung im Sinne einer Identitätsklärung und Identitätsklärung (BMI, 14. April 2022, Ziff. 8.3)
 - Reiseausweis für Ausländer kann erteilt werden ohne Bescheinigung im Sinne einer Identitätsklärung, falls Identität und ukrainische Staatsangehörigkeit geklärt (BMI, 14. April 2022, Ziff. 8.3)
- **Drittstaatsangehörige ohne gültigen Pass oder Passersatz**
 - Verweis auf Auslandsvertretung im Rahmen der Zumutbarkeit

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

Sozialleistungen

- Mit Äußerung Schutzgesuch (Bitte um Unterkunft etc.) Anspruchsberechtigung zunächst aus § 1 Abs. 1 Nr. 1a) AsylbLG. **Das gilt auch für Personen , die ohne Verschulden noch nicht registriert sind!**
- Ab Beantragung der Aufenthaltserlaubnis § 24 AufenthG entsteht Anspruchsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3a) AsylbLG (MILIGSH, 10. März)
- Bei ärztlicher Behandlung vor Äußerung Schutzgesuch, Kostenübernahme gemäß § 6a AsylbLG möglich, falls Schutzgesuch/Antragstellung in angemessener Frist (MILIGSH, 21. März 2022, A.)
- Ggf. vorher Überbrückungsleistungen gemäß § 23 SGB XII
- Einzelheiten zu Leistungen nach AsylbLG, siehe MILIGSH, 21. März 2022
- **Ausblick: Leistungen nach SGB II/XII nach Registrierung in AZR und Fiktionsbescheinigung bzw. AE nach § 24 AufenthG (vgl. Ziff. 12. lit.a. Beschluss MPK vom 7. April 2022)**

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

Sozialleistungen

Kindergeld nach BKKG

- Bei berechtigter Erwerbstätigkeit, Elternzeit oder Geldleistungen nach SGB III (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG), bereits ab Gewährung Fiktionsbescheinigung, vgl. BMI, 14. März 2022, Ziff. 8.3, Seite 9: Fiktionsbescheinigung ist mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen, sodass ihre Ausgabe bewirkt, dass Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld) zu gewähren sind
- i.ü. nach 15 Monaten rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BKGG)

Teilhabeleistungen (Eingliederungshilfe), Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Leistungen zur Pflege

- Siehe Handreichung der Diakonie Deutschland vom 28.03.2022

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

Arbeitsmarktzugang

- Selbständige Tätigkeit erlaubt (§ 24 Abs. 6 AufenthG)
- Beschäftigung kann nach § 4a Abs. 2 AufenthG erlaubt werden (§ 24 Abs. 6 AufenthG)
- Bei Erteilung der AE gemäß § 24 AufenthG soll Eintrag erfolgen, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist (BMI, 14. März 2022, Ziff. 8.5; MILIG, Erlass vom 10. März 2022)
- Aufnahme **Erwerbstätigkeit** bereits nach Ausstellung Fiktionsbescheinigung mit dem Hinweis „**Erwerbstätigkeit erlaubt**“ und vor Erteilung der AE möglich (BMI, Länderschreiben vom 14. März 2022, Ziff. 8.3.)

Integrationskurs

- Zulassung auf Antrag gemäß § 44 Abs. 4 AufenthG
- In Fiktionsbescheinigung Hinweis auf Titelerteilung nach § 24 AufenthG zur Ermöglichung frühzeitiger Teilnahme an Integrationskurs (BMI, 14. März 2022, Ziff. 8.3.)

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

Familiennachzug / mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung

– Sofern eigener Anspruch gem. 24 AufenthG, keine Anwendung der Vorschriften zum Familiennachzug (insb. bei „Familienangehörigen“ gem. Art. 2 Abs. 1 lit. c Durchführungsbeschluss))

– Familiennachzug zum Titelinhaber richtet sich nach § 29 Abs. 4 AufenthG für **Ehegatten** und **minderjährige ledige Kinder** oder **minderjährige ledige Kinder des Ehegatten**,

wenn:

- die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde (siehe § 29 Absatz 4 Nummer 1 AufenthG) **und**
- **entweder**
- die Familienangehörigen des Titelinhabers sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden sollen (§ 29 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 1. Alternative AufenthG), **oder**
- die Familienangehörigen des Titelinhabers sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind (§ 29 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, 2. Alternative AufenthG).

Die „Schutzbedürftigkeit“ ist gegeben, „wenn diese Personen aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und wie die Titelinhaber nach § 24 AufenthG (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) aus der Ukraine kommen.

Ukraine: AE gemäß § 24 AufenthG

Familiennachzug / mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung

- Gem. § 29 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist auf die Voraussetzungen gem. § 27 Abs. 3 AufenthG (Versagungsgrund, wenn Titelinhaber bei Unterhaltszahlungen für weitere Familienmitglieder auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII angewiesen ist) und § 5 Abs. 1 AufenthG (Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen , insb. Sicherung des Lebensunterhalts) zu verzichten.
- Nachzug sonstiger Familienangehöriger richtet sich gem. § 29 Abs. 4 S. 2 AufenthG nach § 36 Abs. 2 AufenthG (bei außergewöhnlicher Härte)
- Familienangehörige, die nach § 29 Abs. 4 AufenthG aufgenommen wurden, erhalten gem. § 29 Abs. 4 S. 3 AufenthG ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
- Personen, die über den Familiennachzug die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten haben, können nicht wiederum Angehörige im Rahmen des § 29 Abs. 4 AufenthG nachziehen („Kettennachzug“ damit nicht möglich)

Ukraine: Andere Aufenthaltserlaubnisse

Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit

- Je nach Einzelfall für ukrainische Staatsangehörige oder Drittstaatsangehörige günstiger als AE nach § 24 AufenthG
- Achtung: Nach Beantragung oder Erteilung § 24 AufenthG kein Wechsel u.a. in Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums (§ 16b Abs. 1 und 5 AufenthG) oder Blaue Karte EU (§ 18b Abs. 2 AufenthG) möglich, vgl. § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
- In geeigneten Fällen sollte daher mit Beantragung § 24 AufenthG gewartet werden, und es sollten zunächst die Chancen auf Erteilung Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16b Abs. 1 und 5 oder 18b Abs. 2 AufenthG geprüft werden.
- Dies gilt insbesondere für drittstaatsangehörige Student:innen, bei denen unsicher ist, ob sie sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können und daher ein Risiko besteht, dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG abgelehnt wird.

Ukraine: Andere Aufenthaltserlaubnisse

§ 23 Abs. 2 für ukrainische Staatsangehörige jüdischer Abstammung

- Ukrainische Staatsangehörige jüdischer Abstammung können nach Durchlaufen eines Aufnahmeverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG bekommen
- Sie können sich zur Beratung an die Jüdische Gemeinschaft Schleswig-Holstein oder den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Schleswig-Holstein wenden

Ukraine: Andere Aufenthaltserlaubnisse

Einbürgerungsmöglichkeit für Spätaussiedler:innen

- Spätaussiedler:innen können nach Durchlaufen eines Aufnahmeverfahrens nach dem Bundesvertriebenengesetz die Einbürgerung beantragen; diese Menschen können zunächst eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG beantragen und das Aufnahmeverfahren nach Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis durchlaufen
- Vgl. dazu das Merkblatt des Bundesverwaltungsamtes (März 2022):
https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Vordrucke_Merkblaetter/Merkblatt_Ukraine.pdf?__blob=publicationFile&v=6

Ukraine: Menschen, die nicht von Durchführungsbeschluss (EU) erfasst sind

Menschen für die § 24 AufenthG nicht zur Anwendung kommt

- Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24.02.2022 mit einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität gemäß § 60b AufenthG in Deutschland aufgehalten haben
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24.02.2022 mit einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aufgehalten, wenn der Duldungsgrund weiter besteht (Duldungszeitraum ist großzügig zu bemessen, Erwerbstätigkeit zu erlauben, soweit kein gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot)
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24.02.2022 bereits über längere Zeit ohne eine Duldung in Deutschland aufgehalten haben
- Staatenlose oder Drittstaatsangehörige, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine im Asylverfahren befanden
- Staatenlose oder Drittstaatsangehörige, die sich am 24.02.2022 ohne Papiere befanden oder mit einer Art Duldung in der Ukraine befanden
- Drittstaatsangehörige, die sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können

Ukraine: Menschen, die nicht von Durchführungsbeschluss (EU) erfasst sind

Rückkehr- und Reintegrationsprogramme

- Drittstaatsangehörige, für die weder eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG noch ein anderer Aufenthaltstitel in Betracht kommt und die keinen Asylantrag stellen, können Fördermöglichkeiten im Rahmen nationaler und europäischer Rückkehr- und Reintegrationsprogramme (REAG/GARP, StarthilfePlus, ERRIN) in Anspruch nehmen
- Sie können sich zur Beratung an das Team Beratung Zuwanderung und bürgerschaftliches Engagement des Diakonischen Werk Schleswig-Holstein wenden

Ukraine: Weitere Themen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine

- Unbegleitete minderjährige Geflüchtete (Inobhutnahme, Vormundschaft)
 - Vgl. dazu BMFSFJ, 11.03.2022: Unbegleitet und begleitet nach Deutschland einreisende Kinder und Jugendliche aus der Ukraine in der Kinder- und Jugendhilfe – 1. Punctuation des BMFSFJ
- Russische Staatsangehörige
 - Einreisen nach Deutschland
 - Vgl. dazu Globalzustimmung BA vom 4. April 2022 und MILIGSH, 13.04.2022
 - Freiwillige Ausreisen/Abschiebungen nach Russland
 - Asylanträge
 - Passbeschaffung
- Sonstige Drittstaatsangehörige, die sich in Deutschland aufhalten und deren Anträge auf Erteilung eines AT nicht bearbeitet werden

Ukraine (Rechts-)grundlagen (chronologisch)

- 24.02.2022: BMI, Ländermitteilung zur Lage in der Ukraine bezüglich Unzumutbarkeit i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG und bezgl. Ausnahmefall i.S.d. § 40 Nr. 1 AufenthV
- 25.02.2022: MILIG SH: Ukraine, hier: aufenthaltsrechtliche Regelung für in Schleswig-Holstein aufhältige ukrainische Staatsangehörige
- 02.03.2022: BMI (M5-12000/72#1): Verfahrensabläufe für die Aufnahme und Registrierung aus der Ukraine geflüchteter Personen
- 04.03.2022: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 Des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Art. 5 der Richtlinie 2001/55 /EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes; Inkrafttreten am 4. März 2022
- 05.03.2022: BMI, Schreiben vom 5. März 2022 (M5-12000/72#1)
- 07.03.2022: BMI, Registrierung UKR, 7. März 2022
- 07.03.2022: BMI, VO zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen (Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV), vom 7. März 2022, BAnz AT 08.03.2022 V1; Inkrafttreten am 8. März 2022; Außerkrafttreten 23. Mai 2022 ; Verlängerung durch Erste VO zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Kriegs in der Ukraine eingereisten Personen vom 08.04.2022
- 10.03.2022: MILIGSH, Erlass zum Aufnahmeverfahren für Kriegsvertriebene aus der Ukraine, hier: Aufnahmeverfahren in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes (EAE) und den Zuwanderungsabteilungen/Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte (ABH), 10. März 2022
- 11.3.2022: MILIGSH, Änderung des Erlasses vom 10. März 2022 zum Aufnahmeverfahren für Kriegsvertriebene aus der Ukraine

Ukraine: (Rechts-)grundlagen (chronologisch)

- 14.3.2022 BMI Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes
- 14.3.2022 BMI: Vereinfachung des Registrierungsprozesses
- 15.3.2022 MILIGSH: Ergänzung des Erlasses vom 10. März 2022 zum Aufnahmeverfahren für Kriegsvertriebene aus der Ukraine
- 15.03.2022: BMI, Länderschreiben (EASY-Verteilung auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels ab dem 16. März 2022)
- 18.03.2022: BMI, Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen, hier: Zeitlich befristete Anerkennung UKR ID-Karte/Passpflicht, Rechtmäßigkeit von Einreise und Aufenthalt
- 21.03. 2022 MILIGSH: Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG); Anwendungshinweise im Rahmen der Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine
- 21.03. 2022: EU Kommission: Mitteilung der Kommission zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (2022/C 126/01
- 07.04.2022: Beschluss der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
- 08.04.2022: BMI mit Zustimmung Bundesrat: Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen
- 12.04.2022 MILIGSH: Aufenthaltsrechtliche Regelungen für in Schleswig-Holstein aufhältige ukrainische Staatsangehörige Fragestellungen aus dem Erfahrungsaustausch vom 06.04.2022
- 13.04.2022 MILIGSH: Globalzustimmung nach § 32 AufenthV zur Visumserteilung für Beschäftigte deutscher und internationaler Unternehmen in der Russischen Föderation
- 14.04.2022: BMI: Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes – Vorfassung vom 14. März 2022 (M3-21000/33#6)
- 19.04.2022; MILIGSH: 2. Länderschreiben zur Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 04.03.2022 (Ergänzende Hinweise)

Aktuelle Informationen zum Thema Geflüchtete aus der Ukraine:

- Bundeinnenministerium: **Fragen und Antworten zur Einreise aus der Ukraine** (link: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/ministerium/ukraine-krieg/faq-ukraine-artikel.html>)
- MILIGSH: **Ukraine aktuell** (link: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/InneresSicherheit/Ukraine/ukraine.html>)
- Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages: **Hinweise zur Unterstützung von Geflüchteten aus der Ukraine** (link: <https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/ukraine/>)
- Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein: **Informationen zur Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine** (link: <https://www.frsh.de/artikel/ukraine-informationen/>)
- Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (link: <https://www.ggua.de/startseite/>)
- Der Paritätische Gesamtverband: **Schwerpunkt Ukraine** (link: <https://www.der-paritaetische.de/themen/migration-und-internationale-kooperation/ukraine/>)
- Pro Asyl (link: <https://www.proasyl.de/>)
- Die Diakonie: **Infoportal Krieg in der Ukraine** (link: <https://www.diakonie.de/ukraine>)